

(am 10.6.65 auf Vertriebs-Kartei eingetragen / AK)

V E R T R A G

Zwischen den nachstehenden Parteien, nämlich:

- 1.) Columbia Filmgesellschaft mbH.,
Frankfurt am Main, Kaiserstr. 6
(nachstehend VERLEIHER genannt)

und

2. Praesens-Film A.G.
Zürich/Schweiz, Weinbergstrasse 15,
(nachstehend PRODUZENT genannt)

wurde folgendes vereinbart:

§ 1

Der PRODUZENT räumt dem VERLEIHER hinsichtlich des schwarz-weiss Spielfilmes (Hauptfilmes) in deutsch (hochdeutsch) synchronisierter Fassung mit dem Titel

ULLI DER PÄCHTER

(nachstehend "der Film" genannt) das alleinige und ausschliessliche Auswertungsrecht für das Gebiet Gesamt-Deutschland, somit insbesondere für die westdeutsche Bundesrepublik, Berlin(West), Ostdeutschland einschliesslich Deutsche Demokratische Republik und Berlin(Ost) und die unter russischem oder polnischem Einfluss bzw. unter polnischer Verwaltung stehenden oder sonstwie staatsrechtlich zu Deutschland gehörenden Gebiete sowie für deutsche Schiffe innerhalb deutscher Hoheitsgewässer und auf Hoher See sowie Schiffe fremder Nationalität innerhalb deutscher Hoheitsgewässer sowie für Flugzeuge gleich welcher Nationalität im deutschen Luftraum und deutsche Flugzeuge ausserhalb fremder Hoheitsphären (nachstehend "Lizenzgebiet" genannt) für die Dauer von 10 Jahren, gerechnet vom Tage der Erstaufführung des Filmes durch den VERLEIHER im Lizenzgebiet, ein.
(+ Option 10 Jahre)

Das hiermit dem VERLEIHER eingeräumte Auswertungsrecht erstreckt sich auf den Vertrieb, Verleih und die Vorführung des Filmes einschliesslich Beifilmen und Reklamevorspannfilmen jeder Art, sowie auf ihre Übertragung einschliesslich Vorführung im Rundfunk oder durch Television oder mittels eines sonstigen bereits bekannten oder auch noch nicht

Handwritten signature

bekanntem Verfahrens, und zwar unter Benutzung von 35 mm, 16 mm oder Filmen sonstiger Breite.

Sollte der Film sich mittels gegenwärtiger oder zukünftiger Verfahren auch zur Verwendung für dreidimensionale oder plastische, Panorama- oder Breitwandvorführungen eignen, so erstrecken sich die Rechte des VERLEIHERS auch darauf. Darüber hinaus schliesst das dem VERLEIHER hiermit eingeräumte Auswertungsrecht die unbegrenzte Befugnis ein, den Film einschliesslich Namen, Bild, Stimme und Darstellung der Mitwirkenden sowie Autoren und Komponisten und das gesamte zu dem Film gehörige Material nicht nur zu den eigentlichen Verleihzwecken, sondern zuzüglich auch für Werbungen, Reklame- und Propagandazwecke jeglicher Art einschliesslich Veröffentlichungen in Zeitungen, Zeitschriften oder sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften (z.B. Novellenform, Fortsetzungsroman oder dergl.) ganz, teil- oder auszugsweise zu verwenden. Der PRODUZENT bemüht sich, die Zustimmung aller Mitwirkenden einschliesslich der Autoren und Komponisten zu dem Vorhergesagten, soweit sie erforderlich sind, zu erwirken.

§ 2

Der PRODUZENT wird folgende Lieferungen bis spätestens 29. Februar 1956 kostenfrei an den VERLEIHER bewirken:

- 1.) Das fertig geschnittene kopierfähige Original-Bild- und Tonnegativ und das hochdeutsch synchronisierte kombinierte Tonnegativ oder anstelle dieses kombinierten Original-Tonnegativs die drei Originalnegative für Sprache, Musik und Geräusche des Filmes und des Reklamevorspannfilmes im 35 mm Format.
- 2.) Original-Negative für mindestens 50 verschiedene Bildsujets aus dem Film (Aushangphotos);
- 3.) Original-Negative für mindestens 100 verschiedene Presse- und Werkphotosujets aus dem Film;
- 4.) 4 Dialoglisten des Filmes;
- 5.) Eine vollständige Lavendelkopie des Filmes und des Reklamevorspannfilmes im 35 mm Format;
- 6.) Ein von der zuständigen Stelle erteiltes Zeugnis, dass der Film schweizerischen Ursprungs ist;

Agz

7.) Die Mitteilung über die Art und Weise, Grössen- und Rangordnung bei allen Ankündigungen und Propagierungen der Mitwirkenden des Filmes im Film, Reklamematerial und in sonstiger Weise.

Darüber hinaus verpflichtet sich der PRODUZENT, den VERLEIHER nach besten Kräften bei der Beschaffung aller für die ungehinderte Auswertung des Filmes notwendigen Genehmigungen zu unterstützen.

Der PRODUZENT verpflichtet sich, die vorstehenden Lieferungen zu 1.), 2.), 3.) und 5.) an eine vom VERLEIHER zu benennende Kopieranstalt oder an eine sonstige vom VERLEIHER zu bestimmende Anschrift zu bewirken mit der Massgabe, dass die Lagerung während der Lizenzdauer unwiderruflich auf den Namen und zur ausschliesslichen Verfügung des VERLEIHERS zu erfolgen hat. Der PRODUZENT hat die Empfängerin der Lieferungen dementsprechend schriftlich anzuweisen und dem VERLEIHER eine an diesen gerichtete unwiderrufliche schriftliche Bestätigung der Empfängerin auszuhändigen. Die Lieferungen zu 4.) und 6.) erfolgen an den VERLEIHER.

Der VERLEIHER ist berechtigt, zu Lasten des PRODUZENTEN jederzeit vom Original-Negativ ein Dup-Negativ herstellen zu lassen.

Auf Verlangen des PRODUZENTEN ist das Original-Negativ an den PRODUZENTEN zurückzugeben. Dies gilt jedoch nicht, solange der VERLEIHER nicht mindestens 40 (vierzig) Kopien von diesem Original-Negativ gezogen hat, vorausgesetzt jedoch, dass dies innerhalb von drei (3) Monaten seit Erhalt des Originalnegatives durch den VERLEIHER geschieht.

Der VERLEIHER ist berechtigt, die deutsch-synchronisierte Fassung des Filmes und/oder des Reklamevorspannfilmes abzulehnen und/oder an Stelle der ihm gelieferten deutsch synchronisierten Fassung eine nach seinen Wünschen abgeänderte deutsche Synchronisation zu verlangen. Für den Fall der Ablehnung des Reklamevorspannfilmes ist der VERLEIHER auch berechtigt, seinerseits Reklamevorspannfilme herzustellen und die Kosten hierfür gemäss § 7, Ziff. hh zu verrechnen. Lehnt der VERLEIHER den Film endgültig ab, so gilt dieser Vertrag als von Anfang an nicht geschlossen.

h

By Jm

Der PRODUZENT sichert zu, dass der von der Zensur zur :Erstaufführung im Lizenzgebiet freigegebene Film eine Mindestlänge von 2 600 m haben und nicht länger als 2 800 m sein wird.

Der PRODUZENT sichert zu, dass Idee und Stoff des Filmvorhabens noch nicht Gegenstand einer Verfilmung gewesen sind.

Der PRODUZENT sichert ferner zu, dass er uneingeschränkter Inhaber sämtlicher mit Bezug auf den Film bestehenden und entstehenden Rechte wie überhaupt aller von diesem Verträge umfassten Rechte ist, worüber der PRODUZENT auf Verlangen des VERLEIHERS Letzterem Nachweis zu führen hat. Indem der PRODUZENT zugleich den Bestand dieser Rechte zusichert, garantiert er auch, dass er zu der Einräumung dieser Rechte an den VERLEIHER im Rahmen und nach Massgabe dieses Vertrages befugt ist.

Der PRODUZENT sichert ferner zu, dass ihm alle Auswertungsrechte uneingeschränkt für das Lizenzgebiet zustehen und dass er alle vorerwähnten Rechte keinem Dritten übertragen hat noch übertragen wird. Der PRODUZENT steht zugleich dafür ein, dass keine Kopien des Filmes, es sei denn zur Auswertung nach Massgabe des vorliegenden Vertrages, in das Lizenzgebiet gelangen.

Sollte es sich herausstellen, dass die nach diesem Verträge dem VERLEIHER eingeräumten Rechte oder die Zusicherungen des PRODUZENTEN - ganz oder teilweise - nicht oder nicht in dem vertraglich zugesicherten Umfange bestehen, oder werden diese Rechte durch Einwendungen von dritter Seite oder in sonstiger Weise bestritten oder beeinträchtigt, ohne dass der PRODUZENT in der Lage ist, einen den VERLEIHER zufriedenstellenden Gegenbeweis zu führen, so ist der VERLEIHER zum sofortigen Rücktritt von diesem Verträge und/oder zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung und/oder zur Geltendmachung eines eventuellen weiteren Schadens berechtigt.

Für den Fall, dass die nach diesem Verträge dem VERLEIHER eingeräumten Rechte im Wege eines gerichtlichen Verfahrens oder auf sonstige Weise von dritter Seite bestritten oder beeinträchtigt werden, ist, ungeachtet der vorstehenden Rechte des VERLEIHERS, der PRODUZENT verpflichtet, den VERLEIHER nach besten Kräften in der Behauptung und Verfechtung der Rechte zu unterstützen. Von dem VERLEIHER für die Behauptung und Verfechtung der Rechte verausgabte Beträge sind vom PRODUZENTEN zu erstatten.

cy 21

-§ 4

Nutzung, insbesondere Aufführung des Films einschliesslich des Tones und der Musik nach diesem Vertrage wird der PRODUZENT dem VERLEIHER in jedem Falle ohne besondere Gebühren oder Abgaben ermöglichen. Vorbehalten bleiben hinsichtlich der Musikaufführungsrechte etwaige Rechte der SUIISA oder einer entsprechenden anderen Organisation, mit der Massgabe, dass der PRODUZENT eine Erklärung des Komponisten und der SUIISA sowie etwaiger anderer Organisationen beibringt, wonach die Betreffenden gegen die Vorführung des Filmes keine Einwendungen erheben werden, sofern die jeweils geltenden Musikaufführungsrechtsgebühren bezahlt werden.

-§ 5 r

Einhergehend mit den Lieferungen gemäss § 2 wird der PRODUZENT das fertig geschnittene, kopierfähige Original-Negativ eines prädikatisierten Beifilms in der für die Erlangung von Steuerermässigungen gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlänge liefern. Der VERLEIHER hat das Recht, diesen Beifilm anzunehmen oder abzulehnen. Im Falle der Annahme bleibt der Einsatz dieses Beifilmes dem VERLEIHER überlassen.

Liefert der PRODUZENT keinen solchen Beifilm oder wird keiner der vom PRODUZENTEN angebotenen Beifilme vom VERLEIHER angenommen, so ist es dem VERLEIHER überlassen, seinerseits einen prädikatisierten Beifilm zur Ergänzung des Programms zu liefern. Der VERLEIHER ist in diesem Falle berechtigt, hierfür 3% (drei Prozent) der auf das vollständige Programm entfallenden Filmmiete in Rechnung zu stellen und vom Produzentenanteil abzuziehen.

§ 6

Die tatsächlich beim VERLEIHER eingehenden Einnahmen aus der Auswertung des Filmes einschliesslich Beifilmen und Reklamevorspannfilmen - nach Abzug der auf den Umsatz Theaterbesitzer/VERLEIHER vom VERLEIHER zu zahlenden Umsatzsteuer sowie nach Abzug des auf diesen Film entfallenden Teiles der vom VERLEIHER zu tragenden Kosten der Abrechnungskontrolle einschliesslich Geheimkontrollen und nach Abzug der Reklamezuschüsse für Erstaufführungen gemäss § 6, Ziff. a (in diesem Vertrage "Bruttoverleiheingänge" genannt) werden wie folgt verteilt:

cy 2m

Der VERLEIHER erhält als seinen Anteil:

- a) bis zur Erlangung von Bruttoverleiheingängen in Höhe
von DM 600.000.- 35 %
- b) danach von den weiteren Bruttoverleiheingängen
bis zu DM 1.200.000.- 40 %
- c) danach von den weiteren Bruttoverleiheingängen..... 50 %

Der nach Abzug des obigen Anteiles des VERLEIHERS verbleibende Rest der Bruttoverleiheingänge wird wie folgt verwandt:

- aa) zunächst zur Einbehaltung vom VERLEIHER zwecks Abdeckung der von ihm gemäss § 7 gezahlten Vertriebskosten einschliesslich der danach zu seinen Lasten gehenden Vertriebskosten;
- bb) danach zur Auszahlung an den PRODUZENTEN als dessen Anteil.

§ 7

Nachstehende gemäss § 6, Ziff. aa) abzugsfähigen Vertriebskosten gehen zu Lasten des VERLEIHERS: *In adjacenten*

- a) Die Kosten der Kopien einschliesslich Rohmaterial und Kopierkosten für Hauptfilm, Beifilme und Reklamevorspannfilme, und zwar für maximal 60 Kopien des Hauptfilmes;
- b) Die Kosten der allgemeinen Reklame bis zu dem gemäss § 8, Ziff. b vom VERLEIHER zu zahlenden Betrage von DM 25.000.-;

Darüber hinaus gehören ausschliesslich folgende Kosten und Aufwendungen zu den nach § 6 Ziff. aa) abzugsfähigen Vertriebskosten, wobei es dem Ermessen des VERLEIHERS überlassen ist, inwieweit er diese Vertriebskosten zahlt:

- aa) Die Kosten der Kopien-erhaltung und Kopienpflege, insbesondere Beschichtung, sowie die Kosten der Lavendelkopie und der Dup-Negative;
- bb) Die Kosten einer Versicherung für Negative und Kopien.

Nach Lieferung des Filmes gemäss § 2 ist eine Versicherung des Negatives dem VERLEIHER freigestellt, falls obendrein eine Lavendelkopie des Filmes vorhanden ist;

By 2r

- cc) Frachtkosten, Zölle und Lagerkosten für Negative bzw. Dup-Negative und Lavendelkopien;
- dd) Zölle oder sonstige Abgaben bzw. Steuern jeder Art; evtl. Umsatzsteuern, die auf die hiernach beim VERLEIHER anfallenden Kosten und Aufwendungen vom VERLEIHER zu entrichten sind; Umsatzausgleichsteuer, Erstaufführungssteuer, Beiträge im Rahmen einer Industrieumlage oder dergl., die im Zusammenhang mit dem Film bzw. den Kopien oder ihrer Vorführung für Film, Beifilme und Reklamevorspannfilme erhoben werden; desgleichen Gebühren und Kosten jeder Art für die Erwirkung behördlicher Genehmigungen, insbesondere Einfuhr- und Transferegenehmigungen sowie jegliche Gebühren oder Zahlungen für Geldüberweisungen;
- ee) die Kosten der Zensur, der Prädikatisierung;
- ff) die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages einschliesslich der Auswertung des Filmes entstehenden Aufwendungen in Rechtsangelegenheiten, sofern es sich dabei um die Wahrung der dem VERLEIHER von PRODUZENTEN garantierten oder zugesicherten Rechte handelt. Im Falle von Inkassos trägt der PRODUZENT Rechtskosten in Höhe des Prozentsatzes des nach Abzug des Anteiles des VERLEIHERS (§ 6 Ziff. a, b u. c) verbleibenden Teiles der Bruttoverleiheingänge;
- gg) Im Falle einer etwaigen Neuregelung die für den Film einschliesslich Ton und Musik bzw. für die Musikrechte zu entrichtenden Kosten, Gebühren oder Auslagen;
- hh) Die Kosten für die vom VERLEIHER evtl. gemäss § 2 hergestellten Reklamevorspannfilme;
- ii) Die Kosten einer Titelländerung und einer Vornahme von Schnitten gemäss § 16;

Ag

- kk) Die Kosten einer Herstellung von Schmalfilmkopien;
ll) Die Kosten einer allgemeinen Reklame, soweit der Anteil des VERLEIHERS an diesen Kosten die in § 8, Ziff. b bezeichneten DM 25.000.- übersteigt.

§ 8

Hinsichtlich der Reklamekosten, die wie die gesamte Werbung für den Film vollauf dem Ermessen des VERLEIHERS überlassen sind, gilt folgendes:

- a) Von dem VERLEIHER für Erstaufführungen in Schlüsselstädten und anderen wichtigen Plätzen gewährte Reklamezuschüsse gelten als abzugsfähig gemäss § 6, Abs. 1, soweit sie für die Westdeutsche Bundesrepublik und Berlin (West)

DM 40.000.-

nicht überschreiten.

- b) Für eine sich nicht auf bestimmte Aufführungen beziehende allgemeine Reklame werden mindestens DM 50.000.- aufgewendet werden. Hiervon zahlt der PRODUZENT im voraus bei Lieferung des Filmes DM 25.000.- in bar an den VERLEIHER. Die restlichen DM 25.000.- zahlt alsdann der VERLEIHER mit der Massgabe, dass dieser Betrag sowie vom VERLEIHER etwa darüber hinaus für diesen Zweck aufgewendete Beträge als abzugsfähig gemäss § 7 gelten.

§ 9

Der VERLEIHER wird bemüht sein, den Film zu für beide Teile günstigen Bedingungen und bestmöglich auszuwerten. Er wird den termingemäss gelieferten Film in der Verleihseason 1956/1957 herausbringen.

§ 10

Die Auswertung des Filmes in Berlin (Ost) sowie in Ostdeutschland ist dem Ermessen des VERLEIHERS überlassen. Sie kann im Wege eines Filmaustausches sowie in jeder anderen den Verhältnissen angepassten und zulässigen Weise geschehen.

Handwritten signature

Bei einem Verkauf nach Ostdeutschland auf Basis eines Festpreises erhält der VERLEIHER unter Fortfall der prozentualen Abrechnung eine Provision von 20 % des Festpreiserlöses.

Geschieht die Auswertung im Wege eines Filmaustausches, so treten an die Stelle der Filmeinnahmen aus Ostdeutschland die in der Bundesrepublik und in Berlin(West) anfallenden Einnahmen aus der Auswertung des Austauschfilmes, der jeweils im Einvernehmen zwischen dem PRODUZENTEN und dem VERLEIHER auszuwählen ist."

§ 11

Es ist dem VERLEIHER überlassen, das nach seinem Ermessen benötigte Reklamematerial auf seine Kosten herzustellen oder herstellen zu lassen. Die Verwendung und der Einsatz dieses Reklamematerials sind in jeder Hinsicht dem VERLEIHER überlassen, desgleichen stehen die Einnahmen aus dieser Verwendung und diesem Einsatz dem VERLEIHER zu. Insoweit Reklamematerial vom VERLEIHER unentgeltlich abgegeben wird, ist der VERLEIHER berechtigt, die ihm erwachsenen Herstellungskosten dieses Reklamematerials vor Verteilung der Bruttoverleiheingänge (siehe § 6) von diesen in Abzug zu bringen.

§ 12

Der VERLEIHER ist berechtigt, bei jeder Auswertung, Ankündigung und Propagierung des Films den Zusatz "Columbia zeigt" oder "Im Verleih der Columbia" oder einen entsprechenden Zusatz zu gebrauchen.

Art und Weise, Grössen- und Rangordnung bei allen Ankündigungen und Propagierungen der Mitwirkenden des Films im Film, Reklamematerial und in sonstiger Weise haben laut Mitteilung gemäss § 2, Ziff. 7 zu erfolgen, vorausgesetzt, dass der PRODUZENT dem VERLEIHER hierüber rechtzeitig Mitteilung macht.

§ 13

Der VERLEIHER verpflichtet sich, 20 Tage nach Ablauf des auf die Erstaufführung des Films im Lizenzgebiet folgenden Monats sowie

By Jm

während der ersten 18 Monate danach in monatlichen Abständen, hernach vierteljährlich, dem PRODUZENTEN für den jeweils vorangegangenen Zeitabschnitt Abrechnung zu erteilen. Gleichzeitig mit jeder Abrechnung wird der VERLEIHER dem PRODUZENTEN zustehende Beträge zahlen.

Bei Erteilung der Abrechnung kann sich der VERLEIHER seiner üblichen Abrechnungsformalitäten und -methoden bedienen, wobei es ihm ausdrücklich überlassen bleibt, diese Methoden und Formalitäten entsprechend den jeweiligen örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen nach bestem Gutdünken zu ändern. Die Abrechnungen sollen die gleichen Einzelheiten enthalten, wie die Abrechnungen für den Film " HEIDI UND PETER".

§ 14

Der PRODUZENT hat das Recht, die den Film betreffenden Geschäftsbücher und Geschäftspapiere einschliesslich der Verträge mit den Theaterbesitzern bei dem VERLEIHER durch die Firma PRICE WATERHOUSE & CO. oder durch einen sonstigen offiziell anerkannten und vom VERLEIHER genehmigten Buchprüfer auf eigene Kosten einsehen zu lassen, und zwar im Höchstfalle zwei Mal im Kalenderjahr.

Beanstandungen des PRODUZENTEN hinsichtlich von Abrechnungen haben stets innerhalb von drei(3) Monaten seit Absendung der betreffenden Abrechnung zu erfolgen. Nicht innerhalb dieser Frist erhobene Beanstandungen finden keine Beachtung. Bei rechtzeitig erhobener Beanstandung muss gerichtliche Geltendmachung durch den PRODUZENTEN innerhalb von sechs(6) Monaten gerechnet vom Zugehen der Beanstandung beim VERLEIHER erfolgen.

§ 15

Der VERLEIHER ist berechtigt, dieses Vertragsverhältnis sowie einzelne daraus herrührende Rechte und Pflichten - ganz oder teilweise - einer direkt oder indirekt zur Columbia-Organisation gehörenden Gesellschaft oder Person ohne Mitwirkung des PRODUZENTEN zu überlassen oder zu übertragen. Überlassung oder Übertragung an eine andere Gesellschaft oder Person kann der PRODUZENT nur aus wichtigem Grunde widersprechen.

lygh

§ 16

Der VERLEIHER ist berechtigt, den Titel des Films nach seinem Ermessen zu ändern und den Titel des Films für das Lizenzgebiet endgültig zu bestimmen.

Der VERLEIHER ist ferner berechtigt, ihm für die bestmögliche Auswertung des Films erforderlich erscheinende geringfügige ^{en}Änderung/oder Kürzungen des Filmes vorzunehmen.

§ 17

Vorbehaltlich des Ablehnungsrechtes gemäss § 2, ist der VERLEIHER berechtigt, von diesem Vertrage zurückzutreten, sofern die Lieferungen gemäss § 2 nicht spätestens bis zum 29. Februar 1956 bewirkt werden. Ungeachtet dessen, bleibt es dem VERLEIHER überlassen, auch bei nicht zeitgerechter Lieferung auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen.

Wird der VERLEIHER vertragsbrüchig, ohne dass er innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit schriftlicher Mitteilung des PRODUZENTEN über die Art dieses Vertragsbruches dessen Abstellung beginnt, oder kommt der VERLEIHER trotz schriftlicher Mahnung durch den PRODUZENTEN innerhalb von 30 Tagen seit dieser Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vorschriftsmässig in der hierin festgelegten Zeit oder Weise nach, so ist der PRODUZENT in jedem dieser beiden Fälle berechtigt, gegen den VERLEIHER wegen der fälligen Beträge oder wegen Schadenersatz vorzugehen. Dieses Vorgehen kann auch in der Erwirkung einer einstweiligen Verfügung mit dem Ziele einer Verhütung weiterer Vertragsbrüche oder weiteren Zahlungsverzuges bestehen. Ungeachtet jeglicher Vertragsbrüche oder jeglichen Verzuges auf Seiten des VERLEIHERS können die nach diesem Vertrage dem VERLEIHER eingeräumten Rechte keinesfalls widerrufen oder durch Rücktritt, Kündigung oder sonstwie beendet werden.

Cy 2m

§ 18

Der PRODUZENT wird über die nach diesem Vertrage dem VERLEIHER zustehenden Rechte und Ansprüche in keiner Weise verfügen, noch wird der PRODUZENT sonstige Verfügungen oder Geschäfte vornehmen, welche die dem VERLEIHER nach diesem Vertrage zustehenden Rechte der Auswertung des Films beeinträchtigen oder gefährden.

Der PRODUZENT wird dem VERLEIHER unverzüglich alle Abmachungen oder Vereinbarungen zur Kenntnis bringen, die eine Verpfändung oder Sicherheitsleistung oder sonstige Verwendung des Anteils des PRODUZENTEN an den Erträgnissen des Films zu Sicherungszwecken zum Gegenstand haben.

§ 19

Der VERLEIHER hat die ausschliessliche Option, diesen Vertrag bei Ablauf der darin vorgesehenen Lizenzdauer um eine Dauer von weiteren 10 (zehn) Jahren zu gleichen Bedingungen zu verlängern.

§ 20

Dieser Vertrag untersteht dem Recht der Westdeutschen Bundesrepublik. Für den Fall, dass aus diesem Vertrag Streitigkeiten entstehen, sind die Gerichte am Sitz des VERLEIHERS oder am Sitz des PRODUZENTEN, je nach Wahl der das Verfahren einleitenden Partei, zuständig.

§ 21

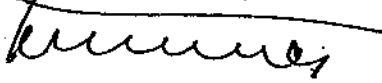
Dieser Vertrag bedarf, soweit erforderlich, zu seiner Gültigkeit der Genehmigung der zuständigen Behörden.

§ 22

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Abreden oder Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Datum: 11. Januar 1956

COLUMBIA FILMGESELLSCHAFT M.B.H.
(VERLEIHER)



PRAESENS - FILM A.G.
(PRODUZENT)

